

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 7

Ausgegeben Oppeln, den 12. Februar 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 19—22 N. O. Bl., Kriegsbeholdung der Beamten, S. 79; Schutz von Angehörigen immobilier Truppenteile, S. 84; Merkblatt zu Anträgen auf Rückführung der Leichen gefallener Kriegsteilnehmer in die Heimat, S. 85; Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren, S. 86; Ausführungsanweisung dazu, S. 87; Ausführungsbestimmungen zu den B.V. über künstliche Düngemittel, über zuckerhaltige Futtermittel und über Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade, S. 87; Provinziallandtagsabgeordnete der Kreise Gubrau und Reichenbach, Aufnahmen in die Groitowitzer Erziehungsanstalt Lublink, Nennung von Ortsnamen, S. 88; verlorenes Kraftwagenkennzeichen, Amtsbezirk Lozisk, Nennung der Preisliste über Handverkaufssartikel für Krankenkassen, Ortsschulinspektor der K.M. Schulen in Lohndau usw., verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 89; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 90; Vergütung für den aufgrund des Kriegsausleistungsgesetzes gelieferten Hafer, entwichene Strafgefangene, Verlosung des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, S. 91; Handels- und Gewerbeschule in Bosen, Errichtung der kath. Tochterkirchengemeinde Straduna, Teilung des Steinfeilenbergwerks Antonie des Graf Fendel von Donnermarschen Familienfideikommisses, S. 92; Auseinandersetzungssache Ottmuth, Bekanntmachung über Beschlagnahme von Web- und Wirkwaren, Anwerbung von Arbeitern, Personalmeldungen, Regelung des Viehankaufs, S. 93.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

162. Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5044 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 31. Januar 1916.

163. Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5045 eine Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würstwaren, vom 31. Januar 1916, und unter

Nr. 5046 eine Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916, vom 31. Januar 1916.

164. Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5047 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu, vom 3. Februar 1916, unter

Nr. 5048 eine Bekanntmachung, betreffend

die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, vom 3. Februar 1916, und unter

Nr. 5049 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker, vom 3. Februar 1916.

165. Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5050 eine Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 1. Februar 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

166. Zur Neuregelung der Kriegsbeholdung der Beamten usw.

Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. November 1915 (N. O. Bl. S. 511) in folgendem mit „Best.“ abgekürzt.

I. Obwohl allgemein anerkannt wird, daß die Neuregelung der Kriegsbeholdung für die Beamten usw. eine ihren bürgerlichen und Altersverhältnissen entsprechende, gerechte Abfindung schafft, gehen beim

Kriegsministerium doch noch fortgesetzt Anträge ein, die eine Beforderungserhöhung oder die Vorrückung des Beforderungsdienstalters für einzelne Klassen und für gewisse Fälle zum Gegenstand haben. Fast ausnahmslos gründen sich die Vorstellungen auf vermeintliche Härten, die sich aus dem zur neuen Kriegsbesoldung gehörenden Friedenseinkommen ergeben. Da es aus grundsätzlichen Erwägungen unmöglich ist, während des Krieges an den für den Frieden geltenden Befoldungsordnungen etwas zu ändern, kann derartigen Anträgen nicht entsprochen werden. Ebensovienig ist es angängig, Uebergangsbestimmungen dahin zu treffen, daß den am 1. Dezember 1915 in ihren Kriegsstellen bereits befähigten Personen die bisherigen Gehältnisse bis zum Ausscheiden, bis zur Beförderung oder bis zur Demobilisierung belassen bleiben. Von der Vorlage solcher Anträge an das Kriegsministerium ist daher abzusehen.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Neuregelung und zu ihrer Ergänzung wird nachstehendes bestimmt:

1. Nach Ziffer 1 a₁ der Best. gehört zur Feldbesoldung der hier genannten Beamten das zuständige Friedenseinkommen. Dementsprechend müssen dem Beamten nach seiner Beförderung (Ernennung) zu einem höheren Friedensdienstgrad auch Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß der neuen Friedensstelle gewährt werden. Ein mit der Stelle des Feldintendantursekretärs beliehener, nach dem 1. Dezember 1915 zum geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium ernannter Militärintendantursekretär hat daher z. B. Anspruch auf Friedensgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nach Klasse 52 der Befoldungsordnung I des Befoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909.

2. Offiziere, die in Beamtenstellen bei mobilen Formationen Verwendung finden (§ 7₂ der Kriegsbesoldungsvorschrift) sind nach Ziffer 1 a₂ der Best.

Beispiele:

a) Ein bei der immobilen Formation zum Offizierstellvertreter ernannter unverheirateter Oberfeuerwerker des Friedensstandes hat Anspruch auf:	
Kriegsbesoldung monatlich	130,00 Mf.
Er bezog als Oberfeuerwerker in der II. Gehaltsstufe monatlich	129,17 Mf.
und Dienstzulage monatlich	20,00 "
	<u>149,17 "</u>
Er hat also noch zu empfangen monatlich vom 1. Dezember 1915 ab.	19,17 Mf.
Er würde als Oberfeuerwerker aufgestellt sein am 1. Januar 1916 in die	
III. Gehaltsstufe, monatlich	150,00 Mf.
und eine Dienstzulage beziehen von monatlich	20,00 "
	<u>170,00 Mf.</u>
Er hat also noch zu empfangen monatlich vom 1. Januar 1916 ab.	40,00 Mf.
b) Ein bei der immobilen Formation zum Offizierstellvertreter ernannter verheirateter Zeugfeld-	

abzuführen.

3. Trotzdem in den Best. zwischen dem Friedenseinkommen der Beamten (Ziffer 1 a₁) und der Kriegsbesoldung der Beamtenstellvertreter usw. (Ziffer 1 a₂) ein scharfer Unterschied gemacht ist, wird der Servis für Beamtenstellvertreter usw. mobiler Formationen beansprucht. Zur Kriegsbesoldung gehören — wie bereits unter Ziffer II, der Best. erläutert ist — nur die Gehaltsätze, nicht aber der Servis.

Der Servis ist bei Festsetzung der Höhe der Feldzulage in Betracht gezogen und in dieser mit-enthalten; er kann deshalb nicht noch besonders gewährt werden; vgl. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (A. B. Bl. S. 184).

Ueber die Frage, ob für die Familien der Beamtenstellvertreter des Friedensstandes Wohnungszuschuß und Unterkunftsentschädigung gewährt werden kann, wird noch Bestimmung ergehen.

4. Offizier- und Beamtenstellvertreter, die vor ihrer Ernennung hierzu, sowie gehalttempfangende Unteroffiziere, die als frühere Wohnungsempfänger höhere Kriegsgehälter als die in den Best. festgesetzte Kriegsbesoldung bezogen haben und nicht zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten gehören, behalten ihre früheren (höheren) Gehältnisse. Bei der Gegenüberstellung des Einkommens sind Wohnungszuschuß und Unterkunftsentschädigung mitzuberücksichtigen, die Dienstzulage der Feldweibel indes nur dann, wenn die Feldweibelgeschäfte weitergeführt werden; zu vergleichen nachstehende Ziffer 7.

Auch darf den Offizierstellvertretern, die früher gehalttempfangende Unteroffiziere des Friedensstandes waren, von dem Zeitpunkt ab, an dem sie als gehalttempfangende Unteroffiziere nach dem Befoldungsgesetz in eine höhere Dienstaltersstufe aufrücken würden, dieses Mehr unter Anrechnung auf die Dienstbezüge als Offizierstellvertreter gezahlt werden.

weibel des Friedensstandes, dessen Familie aus Frau und 1 Kind besteht, hat unter den Voraussetzungen des § 30, der Kriegs-Befoldungsvorschrift Anspruch auf:

Kriegsbefoldung monatlich	130,00 Mk.
Übhnungszuschuß 0,80×30 monatlich	24,00 "
Unterkunftsentschädigung 0,60×30 monatlich	18,00 "
	<u>172,00 Mk.</u>

Er würde als Zeugfeldweibel aufrücken am 1. April 1916 in die III. Gehaltsstufe monatlich 150,00 Mk.

und außerdem beziehen:

als Dienstzulage monatlich	20,00 "
als Unterkunftsentschädigung monatlich	18,00 "

188,00 "
16,00 Mk.

Er würde also mehr zu empfangen haben monatlich vom 1. April 1916 ab.

5. An Stelle ihrer bisherigen Kriegsbefoldung erhalten monatlich:

a) bei den Formationen mit mobilen Gehühnissen:

wenn sie im Heere gemäß Abschnitt II des Erlasses vom 1. Oktober 1914 (N. B. Bl. S. 354) verwendet werden:

Oberdeckoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von 215,00 Mk.

Deckoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von 175,00 "

im übrigen:

Luftschiff-Obermaschinenisten und Obersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von 150,00 "

Luftschiff-Maschinenisten und Steuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von 129,17 "

Luftschiff-Untermaschinenisten und Untersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von 108,33 "

b) bei den Formationen mit immobilien Gehühnissen:

wenn sie im Heere gemäß Abschnitt II des Erlasses vom 1. Oktober 1914 (N. B. Bl. S. 354) verwendet werden:

Oberdeckoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von 215,00 Mk.

Deckoffiziere der Marine: die zuständige Friedensbefoldung von 175,00 "

im übrigen:

Luftschiff-Obermaschinenisten und Obersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von 150,00 "

Luftschiff-Maschinenisten und Steuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von 129,17 "

Luftschiff-Untermaschinenisten und Untersteuerleute: die zuständige Friedensbefoldung von 108,33 "

Gehören die vorbezeichneten Personen zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten, so haben sie nur Anspruch auf monatlich 93,00 Mk. (mobil) und 84,00 Mk. (immobil). Feld- oder Kriegszulage wird daneben nicht gewährt; zu vergleichen Ziffer Ia₂ und Ib₂ der Best.

Unabhängig von der vorbezeichneten Kriegsbefoldung wird die dem Luftschiff-Unterpersonal durch Erlass vom 10. August 1914 - Nr. 436/8. 14. A 7 L - mit Rücksicht auf den besonders gefährvollen Dienst zugestandene Luftfahrzulage stets, also auch dann gewährt, wenn es sich um Personen handelt, die zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten gehören, und deshalb nur eine monatliche Kriegsbefoldung von 93,00 Mk. oder 84,00 Mk. beziehen.

6. Zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten im Sinne der Best-

setzungen unter Ziffer Ia₂ und Ib₂ sowie Ib₁ und Ib₂ der Best. zählen auch die als Beamte oder mit Beamteneigenschaft lebenslanglich oder auf Kündigung Angestellten (also auch die Diätare) der Einrichtungen (Behörden, Anstalten usw.), die ganz oder teilweise aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln unterhalten (nicht nur unterstützt) werden, wenn diesen Personen das im Frieden zahlbare Dienstentgelt auch während des Krieges unverfugt weitergewährt wird. Hierzu zählen also u. a. die Beamten der Provinzialverwaltungen, die Reichsbankbeamten, die Kirchenbeamten, obwohl diese sonst nicht zu den Reichs- usw. Beamten gehören, die Hofbeamten deutscher Bundesfürsten, die festbesoldeten und besoldeten Personen bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung; bei den Landwirtschaftskammern, den Synoden oder ständischen und ähnlichen Instituten sowie Pensionäre und Wartegeld-

empfänger, vorausgesetzt, daß ihnen das Friedens-einkommen, die Pension oder das Wartegeld während des Krieges ununterbrochen weitergewährt wird.

Dagegen sind z. B. die Beamten bei land-schaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditverbänden, Handels- und Handwerkerkammern, beim Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, bei der Lebensversicherungsanstalt für Arme und Marine, bei den Unfall-Vereinigungen und Krankenkassen, bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Privatbeamten von solchen Unternehmungen, die nur durch staatliche usw. Zuwendungen (Subventionen) unterstützt werden, wie Schiffahrtsgesellschaften und die der Kunst und Wissenschaft dienenden Anstalten usw., nicht zu den besoldeten Reichs- u. Beamten zu rechnen.

Dies gilt auch für die Prüfung des Quartier-anpruchs nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. September 1915 (A. B. Bl. S. 398). Der Erlaß vom 19. Dezember 1915 — Nr. 1328/10. 15. U 2 — wird aufgehoben.

7. Den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemein-de- (Zivil-) Beamten, die bei mobilen Truppen teilen auf Grund des Erlasses vom 30. Juli 1915 (A. B. Bl. S. 342) als Offizierstellvertreter gleich-zeitig die Feldwebelgeschäfte führen, darf die in der Gebührens-Nachweisung Nr. 1 lfd. Nr. 56 vorge-sehene monatliche Dienstzulage von 30,00 Mk. gewährt werden. Bei mobilen Formationen, deren planmäßige Mannschafstärke nicht mehr als 100 Köpfe beträgt, ist gemäß Erlaß vom 12. Juni 1915 (A. B. Bl. S. 277) die monatliche Dienstzulage indes nur in Höhe von 15,00 Mk. zu zahlen.

Der Erlaß vom 31. Oktober 1915 (A. B. Bl. S. 508) ändert sich für diese Offizierstellvertreter entsprechend.

8. Besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-) Beamte als Offizierstellvertreter und Be-amtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten sowie als gehaltempfangende Unteroffiziere haben bei immobilen Formationen auf die in der Gebührens-Nachweisung Nr. 6 vorgegebenen Dienstzulagen keinen Anspruch. Sie empfangen lediglich eine monatliche Kriegsbesoldung von 84,00 Mk. und sind damit immer noch höher besoldet als die Feldwebel usw., die nur eine Kriegsbesoldung von monatlich 81,00 Mk. beziehen. Die den letzteren außerdem zustehende Dienstzulage von monatlich 15,00 Mk. wird für die Führung der Feldwebelgeschäfte ge-währt und muß wie jede andere, für besondere Dienstvorrichtungen vorgegebene Zulage beim Ver-gleich mit dem Einkommen der Offizierstellvertreter usw. außer Betracht bleiben.

9. Die Friedensbeamten der Heeresverwaltung erhalten, wenn sie als Offizierstellvertreter, Beamten-stellvertreter sowie als sonstige gehalt- und löh-nungempfangende Mannschaften verwendet werden, neben ihrem persönlichen Friedensdiensteinkommen,

das ihnen von der zuständigen Friedensdienststelle weiterzuzahlen ist, die für sie in den Ziffern 1a, 2 und 1b, 2 der Best. oder in den Gebührens-nach-weisungen Nr. 1 und 6 festgesetzte Kriegsbesoldung, und wenn sie als Offizierstellvertreter bei mobilen Formationen zugleich die Feldwebelgeschäfte führen, auch die in vorstehender Ziffer 7 erwähnte monatliche Dienstzulage von 30,00 Mk. oder 15,00 Mk.

§ 7, 2 der Kriegs-Besoldungsvorschrift, der dem Staatsministerialbeschuß vom 1. Juni 1888 (Anlage 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift) nach-gebildet ist, findet nur auf solche Beamte der Militärverwaltung Anwendung, die die Besoldung eines Offiziers oder Feldwebelleutnants beziehen; zu vergleichen vorletzter Absatz des Erlasses vom 17. Februar 1885 (A. B. Bl. S. 80)

10. Die immobile Kriegsbesoldung für Ober-apotheker und Zahnärzte beträgt laut Gebührens-Nachweisung Nr. 6 lfd. Nr. 22 und gemäß Erlaß vom 12. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 13) ohne Rücksicht darauf, ob sie in ihrem früheren Wohn-ort oder außerhalb desselben verwendet oder in ein Lazarett aufgenommen werden, monatlich 305,00 Mk. Die gleiche Besoldung ist daher auch den im Be-reich des General-Gouvernements in Belgien ver-wendeten Oberapothekern und Zahnärzten zu zahlen. Soweit für letztere auf Grund des Erlasses vom 26. Oktober 1915 — Nr. 290/10. 15. B 4 — bereits höhere Gebührens veranschlagt worden sind, kann es für die rückliegende Zeit sein Bewenden be-fahren.

11. Nachdem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. September 1915 (A. B. Bl. S. 396) die Krankentöschung in Fortfall gekommen und der § 1, 2 der Anlage 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift entsprechend geändert ist, haben die Offizierstell-vertreter bei Aufnahme ins Lazarett die immobilen Gebührens als Offizierstellvertreter und nicht die ihres Dienstgrades als Feldwebel, Vizfeldwebel oder Sergeanten zu beziehen.

12. Zu dem zuständigen Friedens-einkommen der Militär-Intendantursekretäre und -Registatoren des Friedensstandes (Ziff. II, 1 der Best.) gehört auch die aus Kapitel 16 Titel 3 des Friedensetats gewährte Zulage von monatlich 12,50 Mk. Die mit Kriegsstellen der Intendantursekretäre und -Registatoren auf Widerruf belesenen Personen einschließlich der Militär-Intendanturdiätäre haben auf diese Zulage keinen Anspruch.

13. Als Friedenseinkommen (vgl. Ziffer III, 1 der Best.) erhalten:

Der höhere Straßenbaubeamte bei den Bau-direktionen und Straßenbauformationen monatlich 300 Mk. Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs.

Der Photographengehilfe monatlich 116,66 Mk. Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.

14. Wie für die als Feldpostkammer usw.

beschäftigten Unterbeamten der Reichs-Post- usw. Verwaltung (vgl. Ziff. III, 2, der Best.) gilt auch für die als Stappentelegraphenarbeiter bei den Stappentelegraphendirektionen, als Oberleitungsaufseher, Leitungsaufseher, Telegraphenvorarbeiter und Telegraphenarbeiter bei der Telegraphendirektion des Großen Hauptquartiers und der Telegraphendirektion Warschau beschäftigten Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung als niedrigerer Friedensgehaltsjas ein Monatsbetrag von 116,66 Mk. für die als Feldpoststationen beschäftigten Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ein solcher von 91,66 Mk.

Als niedrigerer Friedensgehaltsjas für die mit Feldpost- usw. Stellen beliehenen nicht etamäßig angestellten Post- oder Telegraphenassistenten gilt ein Monatsbetrag von 150 Mk.

15. Das Feldpostpersonal in Belgien, soweit es dem General-Gouvernement untersteht, und in Luxemburg ist vom 1. November 1915 ab entsprechend der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. September 1915, betreffend die Herabsetzung der Gebühren für die Truppen in Luxemburg, nach den Sätzen für Immobilität gemäß Ziffer VI der Best. abzufinden.

16. Mit Bezug auf Ziffer V der Best. wird bemerkt, daß nach erfolgter Herabsetzung der in der Gebührens-Nachweisung Nr. 3 Isp. Nr. 1 bis 10 aufgeführten Zulagen sich auch die Sätze in der Gebührens-Nachweisung Nr. 3 Isp. Nr. 15 und in der Gebührens-Nachweisung Nr. 8 entsprechend ermäßigen.

Auch die in der Gebührens-Nachweisung Nr. 3 unter Isp. Nr. 11 aufgeführten Beamten der Geheimen Feldpostleitg usw. und die nach den gleichen Festsetzungen sonst noch abzufindenden Zivilbeamten erhalten vom 1. Februar 1916 ab nur noch $\frac{3}{4}$ der für sie festgesetzten Zulagen.

17. Verwundete oder erkrankte Beamte und Beamtenvertreter der Feldpost, der Stappen- und Feldtelegraphie sind in Zukunft nach Aufhebung ihrer Feldverwendungsfähigkeit nicht mehr sogleich demobil zu machen, sondern in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 83 a der Kriegszulagenvorschrift (vgl. auch § 72, II, 2 1. Abs. Schlußsatz a. a. O.) bis zu ihrer Wiederherstellung und Weiterverwendung im Feldpost- usw. oder Friedenspost- usw. Dienst für immobil zu erklären und mit immobilien Gebührens abzufinden.

Feldpost- usw. Beamte, die im Frieden nicht im Beamtenverhältnis standen (als Feldpoststationen beschäftigte Poststationen von Privatposthaltereien, Telegraphenvorarbeiter und Telegraphenarbeiter aus dem Arbeiterstande usw.), sind erst zu entlassen, wenn sie nach Abschluß der Heilung eine ausreichende Erwerbsfähigkeit wiedererlangt haben.

18. Beamte, mit Ausnahme der unter Ziffer 10

und 19 bezeichneten, sowie Elektrotechniker und Maschinenwärter für Panzerbatterien sind, wenn sie immobil werden oder in einem Militär Lazarett Aufnahme finden, — auch für die Zeit vor dem 1. Dezember 1915 — nach Ziffer VI der Best. abzufinden. Die Festsetzungen in Ziffer III der Best. mit Ausnahme des letzten Absatzes der Ziffer 1 derselbst und in den vorstehenden Ziffern 13 und 14 gelten gleichfalls für die Abfindung mit immobilier Kriegszulage. Für den Bezug der Gebührens ist stets die Kriegsstelle maßgebend, mit der der Beamte beliehen ist. Ein mit der Stelle des Feldpost-Sekretärs beliehener, im Frieden etamäßig angestellter Postassistent (also sein Friedenseinkommen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als Postassistent) und die Kriegszulage für Sekretäre der höheren Reichsbehörden zu beziehen.

19. Bevolohete Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamte in Kriegsstellen für untere Militärbeamte haben in den unter Ziffer VI der Best. gedachten Fällen nur Anspruch auf die unter I b, 1 der Best. festgesetzten Gebührens. Werden sie in ein Lazarett aufgenommen, gleichgültig ob dies in ihrem früheren Wohnort liegt oder außerhalb desselben, so erhalten sie nur $\frac{3}{4}$ des niedrigsten Friedensgehalts der beliehenen Kriegsstelle und keine Kriegszulage.

Der Erlaß vom 18. Oktober 1915 — Nr. 2389/9. 15. A 7 V —, betreffend Abfindung der Stappentelegraphenarbeiter, wird aufgehoben.

20. Demgemäß sind die Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die als Feldpostassistenten oder Feldpoststationen, als Stappentelegraphenvorarbeiter oder Stappentelegraphenarbeiter bei den Stappen-Telegraphendirektionen, ferner als Oberleitungsaufseher, Leitungsaufseher, Telegraphenvorarbeiter oder Telegraphenarbeiter bei der Telegraphendirektion des Großen Hauptquartiers und der Telegraphendirektion Warschau beschäftigt sind, nach vorstehender Ziffer 19 abzufinden, während als immobile Kriegszulage gemäß vorstehender Ziffer 18 erhalten:

Feldpoststationen, die vor dem Kriege Poststationen von Privatposthaltereien waren, ein Monatsgehalt von 91,66 Mk.,

Stappen-Telegraphenvorarbeiter und Stappen-Telegraphenarbeiter, die aus dem Arbeiterstand entnommen sind, ein Monatsgehalt von 116,66 Mk., dazu den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs und eine monatliche Kriegszulage, die beim Aufenthalt im früheren Wohnort und im Lazarett 25,00 Mk., beim Aufenthalt außerhalb des früheren Wohnorts 75,00 Mk. beträgt.

21. Im Anschluß an Ziffer 3 des Erlasses vom 1. November 1915 (A. B. Bl. S. 514) wird nachstehend abgedruckter Beschluß des königlichen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1915 zur

Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes bekanntgegeben.

22. Für die Zahlung der zur Kriegsbesoldung gehörenden Friedensgehälter gelten lediglich die Festsetzungen in Ziffer 5 des Erlasses vom 1. November 1915 (A. R. Bl. S. 514). Das Aufsteigen in die nächsthöhere Dienstaltersstufe (§§ 10 und 11 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909) braucht daher während des Krieges nicht besonders verfügt und bekanntgegeben zu werden. Liegen indes ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Versetzung der Dienstalterszulage vor, so muß das Aufsteigen durch besondere Verfügung verhindert werden; zu vgl. § 12 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909.

23. Durch die Fest. und die vorstehenden Festsetzungen ist nur die Kriegsbesoldung der besonders benannten Beamten, Offizier- und Beamtenstellvertreter sowie der gehaltmängenden Unteroffiziere neu geregelt worden. Die Mannschaften in Sanitäts- und Beurlaubungsstellen sind wie Offizierstellvertreter abzustufen. Für alle übrigen Heeresangehörigen gelten die bisherigen Festsetzungen. Insbesondere wird zur Vermeidung weiterer Anfragen bemerkt, daß an der monatlichen Feldbesoldung der nicht zu den besoldeten Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten gehörenden mobilen Offizierstellvertreter (205,00 Mk.) und mobilen Beamtenstellvertreter in Stellen unterer Beamten (100,00 Mk.) nichts geändert worden ist.

24. Den vorstehenden Festsetzungen wird, sofern im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, rückwirkende Kraft bis zum 1. Dezember 1915 beigelegt. Soweit in den Fällen zu vorstehenden Ziffern 5, 13, 14, 18 und 19 die jetzt höhere oder niedrigere Besoldung der Beamten u. a. von der Erhaltung bis zur Wiederherstellung (Ziffer 17) in rückliegender Zeit überhaupt keine Gehaltsstufe aus Militärfonds gezahlt worden sind, behält es dabei sein Verbleiben. Nur die Angehörigen der Feldpost, der Stappen- und Feldlogie, die im Frieden nicht im Spannungsverhältnis standen, (Ziffer 7 Abs. 2), sind von dem Zeitpunkt ab, von dem die Zahlung der Mobilbesoldung aufgehört hat, bis zur Entlassung aus dem Lazarett nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 18 und 20 zweiter Teil mit immobilen Gehältern nachträglich abzustufen. Mit diesem Zeitpunkt gelten sie als entlassen.

Ob- auch die den immobilgemachten Wachtmeistern der Feldgendarmarie und Obergendarmen vor der Festsetzung der immobilen-Kriegsbesoldung (Erlass vom 2. Juli 1915 - A. R. Bl. S. 319 -) gezahlte Feldbesoldung in Ausgabe verbleiben darf, wird besonders bestimmt werden.

25. Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden Anfragen, die nach Vorstehendem gegenständlich geworden sind, ist eine Bescheidung im Einzel-

falle nicht mehr zu erwarten.

Berlin, den 22. Januar 1916.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2558/1. 16. B. 4.

Schluß

Zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 wird festgesetzt:

Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbesoldung der Beamten usw. vom 1. November 1915 (A. R. Bl. Nr. 50 S. 511 ff.) die Besoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird bestimmt, daß da, wo nunmehr auch bei ihnen die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kriegsbesoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich des unter 1., Absatz 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 festgesetzten Mindesteinkommens von 3 600 Mk., voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.

Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Lenze. v. Voebell. Helfferich.

St. M. 4805 II.

167. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobilier Truppeneile.

Vom 20. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu anderen als den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer weder armierten noch in der Armierung begriffenen Festung gehört, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

§ 2. Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind, oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die

Außerung kann vor dem Gerichtschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozessfähig sind.

§ 4. Die Befugnis des Gerichts, auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 247 der Zivilprozessordnung), wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens. Berlin, den 20. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

168. Merkblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Ueberreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umweiden?

Der Opfertod für's Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Helden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Lebensstätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Feldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandstiftung bewahrten.

„Und doch,“ wird mancher fragen, „ist das

Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigen Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstätte kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgejagt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Vereisung der Kriegergabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt anzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zu Teil werden.

Darum höre man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannslob, der manchen Braven unserer Marine erteilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Ueberreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwendet werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegs-

mituntertum, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen verlangt wurde, sind nutzlos.

b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

a) wer die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, über bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;

d) daß sich der Beauftragte allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Sie Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Kriegsministerium.

169. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die gewerbmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind, Kalb, Schaf, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2. Zur gewerbmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Minder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3. Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen

Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4. Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufsichtungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdlichkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;

4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

170. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (R. G. Bl. S. 75).

Zu § 3. Zuständige Behörden für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident. Erteilen sie die Erlaubnis, so haben sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4. Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist darauf hinzuwirken, daß die gewährte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt wird, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 10 Abs. 2. Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 5. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung. Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. Frhr. v. Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. Drews.

IIb. 1665 M. f. S. IA. Io. 1234 M. f. S. V 10671 M. b. Z.

171. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Absatz 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Berlin, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Auftrage: Lufsenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhäusen.
Der Minister des Innern.

In Auftrage: von Jarosky.

Zu IA Io 3109 M. f. S/IIb 1623 M. f. S. u. G./V 10594 M. b. Z.

172. Abänderung der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620) vom 11. Oktober 1915. Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915*) wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweise Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfütterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfütterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will.“

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. v. Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lufsenky.

Der Minister des Innern.

J. A. v. Jarosky.

Zu IA I 3007 M. f. S/IIb 1393 M. f. S. u. G./V. 544 M. b. Z.

*) Amtsblatt 1915, S. 437.

173. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 821).

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verord-

zung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I. Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2 der Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 18. Oktober 1915, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R. G. Bl. S. 545), — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Oktober 1915, abends, Nr. 246, im F. W. Bl. S. 344 und R. Bl. d. Landw. Verwaltung S. 191 *) — aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

II. Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 der Verordnung gelten die Districtspolizeibehörden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 4. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. Lusensth.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zur Auftrage. Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Zur Auftrage. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

IIb. 16659/15 M. f. F. 1 A lo. 1192 M. f. V. V 10656 M. d. J.

*) Amtsblatt 1915, S. 435.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

174. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Gutzrau an Stelle des verstorbenen königlichen Kammerherrn und Schlosshauptmanns, Erzellenz Grafen von Larmer auf Kähen der königliche Landrat, Geheimre Regierungsrat Dr. von Hagenstein in Gutzrau für den Rest der gegenwärtigen Wahl-

periode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 26. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zur Auftrage. v. Conta.

D. P. I. R. 16.

175. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Reichenbach an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Landeshauptmanns der Provinz Schlesien Freiherrn von Richtigofen der Rittergutsbesitzer Arthur Mitschke auf Girkachsdorf für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 29. Januar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Zur Auftrage. v. Conta.

D. P. I. R. 20.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

176. In der Grottowskischen Erziehungsanstalt zu Lublinitz sind vom 1. April 1916 noch einige Freistellen für Knaben und Mädchen zu besetzen.

Zur Aufnahme sind nach dem Grundgesetze geeignet: „gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige Knaben und Mädchen christlichen Glaubens aus der Provinz Schlesien vom 9. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre“.

Zur Aufnahme sind erforderlich:

1. Taufzeugnis,
2. Impfchein,
3. Ärztliches Gesundheitszeugnis.
4. Schulzeugnis,
5. Armutszeugnis,
6. bei Waisenkindern ein Nachweis über die Vormundung (Name usw. des Vormundes).

Aufnahmegesuche sind durch Vermittelung der Magistrats bezw. der Landräte an uns einzureichen.

Oppeln, den 31. Januar 1916.

königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J. B. Reinecke.

II C. III. 96.

177. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen

1. der im Kreise Rybnik belegenen Landgemeinde Ober Rybnik in „Charlottengrube“,
2. der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde Ober Niewiadom in „Luzberg“,

3. der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde Pöschow-Dollen in „Annagrube“,

4. des im Kreise Lublitz belegenen Gutsbezirks Ober Sobow in „Waldhof“, und

5. des in demselben Kreise belegenen Gutsbezirks Nieder Sobow in „Sobow“ umgeändert werden.

Oppeln, den 4. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Id. XI. 227. J. B. Rley.

178. Die Kraftwagen Reparaturwerkstatt „Autoklinik Laubenheimer“ in Breslau, Kaiser Wilhelmstraße 20, hat am 13. Januar 1916 während einer Probefahrt eines Peereskraftwagens auf der Kunststraße Breslau—Hünern ein Probefahrtenzeichen mit der roten Aufschrift „Probefahrt Autoklinik Laubenheimer M. K. VI. 213“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden. Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Immoblie Kraftwagendepot 9 in Breslau, Posenerstraße 50, abzuliefern.

Oppeln, den 2. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/67.

Hergt.

179. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß im Kreise Pleß der Amtsbezirk Ober Łazisk (bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Ober Łazisk und der Gemeinde und dem Gutsbezirk Nieder Łazisk) und der Amtsbezirk Mittel-Łazisk (bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Mittel-Łazisk) mit Wirkung vom 1. April 1916 zu einem Amtsbezirk namens „Łazisk“ vereinigt werden. Die Verwaltung des vereinigten Amtsbezirks erhält ihren Sitz in Mittel-Łazisk.

Oppeln, den 4. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

Id. XI. Nr. 228. J. B. Rley.

180. Auf Grund des § 376 Abs. 2 der R. V. D. ändere ich meine Bekanntmachungen, betreffend die Preisliste über Handverkaufsartikel für die Krankenkassen des Regierungsbezirks Oppeln, den Oberschlesischen Knappschaftsverein und den Plessischen Knappschaftsverein vom 27. November 1913, 22. Dezember 1913, 10. Februar 1915, 17. August 1915 und 30. November 1915 (Amtsblatt, Sonderbeilage 1913 Nr. 49 und 52, 1915 Nr. 8, Nr. 35 und Nr. 49) mit Wirkung vom **1. Januar 1916** wie folgt ab:

In Ziffer II werden die Worte

A. Allgemeine Bestimmungen

gestrichen.

An Stelle der Worte

„1. Die in der Liste unter B bezeichneten“ treten die Worte

„1. Verartige“.

An Stelle der Worte

„2. Die Preise der Liste“ treten die Worte

„2. Die ermäßigten Preise der Nr. 10“.

An Stelle der Bestimmungen der Ziffer II B treten folgende Bestimmungen:

10. Auf die Arzneimittel der Handverkaufsliste ist von den Apotheken in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Abschlag von 22 $\frac{1}{2}$ vom Hundert, von allen übrigen Apotheken ein Abschlag von 17 vom Hundert auf die Preisansätze der Deutschen Apotheker zu gewähren.

Den Apotheken in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden gleichgestellt die Apotheken in den Landkreisen **Beuthen OS., Gubenburg OS., Gleiwitz**, mit Ausnahme von Beiskretscham und Löß, **Rattowitz** mit Ausnahme von Birkenal und Gieschwald, **Tarnowitz** mit Ausnahme von Radzionkau, **Ratibor** mit Ausnahme von Hultschin, Deutsch Krawan, Groß Peterwitz, Ratiborhammer und Rauditz, **Rybnitz** mit Ausnahme von Jastrzemb, Coslau, Pilschowitz, Rauden und Sobrau, und **Pleß** mit Ausnahme von Altberun, Idawelche, Neuberun, Orzejsche und Pleß.

Diejenigen Arzneimittel, die nicht in der Deutschen Apothekervereinigung Aufnahme gefunden haben, sind nach der Ergänzungstaxe der Deutschen Apothekervereinigung, herausgegeben von dem Deutschen Apothekerverein, mit dem vorherbezeichneten Abschlag zu berechnen.

Oppeln, den 6. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I G. VII./IX. II. 30. Hergt.

181. Der Pfarrer Haidau zu Bohnau ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Bohnau, Przewos, Dzielnitz, Roschowitzdorf und Roschowitzwald, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 4. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/IV. 58. J. B. Reinecke.

182. Die Ortspolizeibehörden und Gemeinden des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 8. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

I a. VI 5/83

J. B. Rley.

A. Zulassungsbefcheinigungen.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesitzers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gerhard Küchen, Mülheim-Ruhr	Reg.-Präf. in Düsseldorf	18. 4. 14	Personenwagen	Duplikat nicht erteilt

B. Führerscheine.

Lfd. Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Heinrich Kamps, Düsseldorf	Reg. Präf. Düsseldorf	12. 11. 13	K. 615	3 b	Duplikat erteilt
2	August Guhwasser, Düsseldorf	dto.	18. 6. 12	G. 178	3 b	dto.
3	Laffert, Hannover, Bronsarstr. 189	Reg. Präf. Hannover	16. 10. 12	335	3 b	dto.
4	Paul Krügerle in Kriescht, Neumark, Bruchstr. 51	Reg. Präf. Frankfurt a. O.	20. 10. 13	K. 144	1	In Frankreich verloren.
5	Hollandt in Vinden, Kochstr. 15	Reg. Präf. Hannover	18. 5. 16	141	3 b	Dupl. erteilt.

183. Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos zu Breslau wird die Postkarte 1914—1916 Deutsche Eiche, mit der Unterschrift „Fest und unerschütterlich wachsen unsere Eichen.“ beschlagnahmt; es sind alle vorhandenen Exemplare einzuziehen.

Dasselbe gilt von den nachgenannten Kriegspostkarten:

Archiv-Nummer	Verlag	Bezeichnung der Karten
792	Armierungssoldat Paul Otto, II. R. S. Armierungsbatallion Nr 22, 2. Komp.	Unserem ersten Toten.
804	Dr. Trentler, Leipzig-Südstr.	(Ausgabe ohne Gedicht genehmigt). Osterreichisch-Deutsche Küche. Michel Rucknacker. Uns kann keiner. John Bull zittert.
814	E. Pinfau u. Co., Leipzig.	A 372 (Standshützen, Steinlawine).
838	"	A 375 (Italienischer Kriegshauptplatz, Reliefkarte.)
884	Hans Friedrich Abshagen, Dresden.	Entwurf: Unsere Drummer.
I II	Regel u. Krug, Leipzig-R.	4 Entwürfe: Treue Liebe bis zum Grabe.
D II	"	Beh', daß wir scheiden müssen. Der Gute Kamerad. Des Königs Grenadiere.

Dresden, den 4. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.
J. A. Schmidt.

184. Bekanntmachung. Nach einer Mitteilung des Kgl. Kriegsministeriums kommen für die Berechnung der Vergütungen für die seit Beginn des Krieges aufgrund des Kriegsausführungsgesetzes v. 13. 6. 1873 gelieferten **Safermengen** im Regierungsbezirk Oppeln folgende Preise in Betracht:

Für die Zeit vom—bis	Hauptmarktorte	Preisbezirk	Für 100 Kilogramm M. S.
2. 8.—31. 8. 14	Beuthen,	der Kreise Beuthen, Rattowitz, Hindenburg,	19 75
"	Cosel,	des Kreises Cosel	17 40
"	Gleiwitz,	der Kreise Gleiwitz, Bleß, Rybnik, Tarnowitz	18 50
"	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	17 24
"	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau	17 72
"	Neustadt	des Kreises Neustadt	16 36
"	Oppeln	des Kreises Oppeln	17 74
"	Ratibor	des Kreises Ratibor	17 20
"	Gr. Strehlitz	des Kreises Gr. Strehlitz	16 75
"	Breslau	der Kreise Kreuzburg, Lublinitz, Rosenburg	18 64
"	Gleiwitz	der ganze Reg. Bez. Oppeln	19 18
1. 9.—30. 9. 14	"	" " " " " "	21 23
1. 10.—31. 10. 14	"	" " " " " "	21 13
1. 11.—8. 11. 14	"	" " " " " "	20 20
9. 11.—23. 12. 14	"	" " " " " "	20 20
24. 12.—31. 12. 14	"	" " " " " "	20 40
1. 1.—12. 2. 15	"	" " " " " "	20 40
13. 2.—22. 7. 15	"	" " " " " "	Zuschlag 5 *)
23. 7.—30. 9. 15	"	" " " " " "	25 40
1. 10. 15. ab	"	" " " " " "	30 50
	"	" " " " " "	30 —

*) Der Zuschlag von 5 M. ist nur unter den in II A der Bekanntmachung v. 20. 9. 1915. (Amtsblatt Stück 39 für 1915 Seite 402 Nr. 970) genannten Voraussetzungen zahlbar.

Eine anderweitige Festsetzung der abweichend von dieser Preisregelung festgestellten Forderungsnachweise wird von Amtswegen erfolgen. Die danach abzuändernden Vergütungsanerkennnisse werden zur Berücksichtigung eingefordert werden.

Oppeln, den 4. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I a XXII S. 170.

185. Am 7. Januar 1916 sind aus der Straf- anstalt Ratibor zwei Strafgefangene entwichen:

1. Karl Grzenczyk, geboren am 28. Januar 1884, wegen schweren Diebstahls mit 8½ Jahren Zuchthaus bestraft.

Seine Personalbeschreibung ist folgende: Größe 1,75 m, Haar dunkelblond, Gesicht länglich, Stirn geneigt, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase dick, Zähne schadhast, Kinn breit, Kennzeichen über dem linken Auge 3 em lange, senkrechte Narbe.

2. Edward Grzenia, geboren am 23. April 1889, wegen schweren Diebstahls mit 2 Jahren 11 Monaten Zuchthaus bestraft.

Seine Personalbeschreibung ist folgende: Größe 1,68 m, Haar dunkelblond, Gesicht und Nase länglich, Stirn niedrig, Augen blau, Augenbrauen blond, Zähne lückenhaft, Kinn oval.

Ich fordere zur Nachforschung nach den

beiden entsprungenen Strafgefangenen auf, und sichere eine Belohnung von je

— 100 M. —

demjenigen zu, der die Strafgefangenen so ermittelt, daß ihre Ergreifung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 6. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I c. VI. 99.

186. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Mai 1915 (Amtsblatt S. 228) bringe ich zur Kenntnis, daß die Forderung der zweiten der dem Deutschen Central-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem 17. Februar 1915 bewilligten drei Selbstlotterien nach Maßgabe des am 7. Mai 1915 genehmigten Ber-

trages und Spielplans mit ministerieller Zustimmung am 17. und 18. März d. Js. stattfindet.

Oppeln, den 8. Februar 1916.
Der Regierungspräsident.
J. A. Abegg.

I G. VII. 43.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

187. Das Sommerhalbjahr der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr, Fernsprecher: Nr. 34 35).

Posen, den 20. Januar 1916.
Der Regierungspräsident.

Zu Austrage. Sellt.

Z. 88/1916 I G. II.

188. Adolf durch Gottes Erbarung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau Dr. der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nach Anhörung der Beteiligten erlicke ich in Straduna, Kreis Oppeln, eine Tochterkirchengemeinde unter folgenden Maßgaben:

1. Zur Tochterkirchengemeinde Straduna gehören die katholischen Einwohner der Gemeinde Straduna, Kreis Oppeln.

2. Die Tochterkirchengemeinde verbleibt im Pfarrverbande mit der Pfarrei Brochütz, Kreis Neustadt OS., erhält aber das Recht der selbständigen Vermögensverwaltung durch eigene kirchliche Körperschaften.

3. Der Tochterkirchengemeinde liegt die Ausführung der Baukosten und die Unterhaltung der demnächst zu erbauenden Filialkirche ob. Zu den Kosten der im Beschlusse der kirchlichen Körperschaften der Pfarrgemeinde Brochütz vom 29. April/2. Mai 1915 vorgelegenen Reparaturen an der Pfarrkirche (Neubedachung des Turmes mit Zindblech, Ausbesserung der äußeren Schäden an den Mauern und am Dache) hat die Tochterkirchengemeinde Straduna nach dem bisherigen Verhältnis noch beizutragen. Im übrigen werden die Angehörigen der Tochterkirchengemeinde von der Beitragspflicht zu Bauten an der Pfarrkirche befreit. Die Beitragspflicht zu Bauten an den pfarrlichen Gebäuden und an der Küsterei in Brochütz bleibt bestehen.

4. Diese Urkunde tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Breslau, den 8. Juni 1915.
Adolf Vertram

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 8. Juni 1915 von dem Fürstbischöfe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Tochterkirchengemeinde Straduna wird aus Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 8. Januar d. Js. — G. II 8984/15 uns erteilten Ermächtigung vierdurch von Staatswegen bestätigt und in Bezug gesetzt.

Oppeln, den 29. Januar 1916.

(Siegel.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

Errichtungsurkunde. II V 107.

189. Bekanntmachung. Die Grafen Lazarus Hendel von Donnersmark auf Racio, Arthur Hendel von Donnersmark auf Wolfenberg und Edgar Hendel von Donnersmark auf Ratscher haben in der notariellen Behandlung vom 18. Dezember 1909 (Regist. Nr. 888/09 des Königl. Notars Carl Preß in Larnowitz) durch ihren Generalbevollmächtigten, den Königl. Regierungsrat u. D. Udo Schulz in Breslau, erklären lassen, daß sie als Inhaber des Graf Hendel von Donnersmark'schen Familienfideikommisses Beuthen das zu diesem Familienfideikommiss gehörige, durch Urkunde des Königl. Oberbergamts für die Schlesiens Provinzen vom 9. Dezember 1825, bestätigt von der Königl. Oberberghauptmannschaft im Ministerium des Innern am 21. Dezember 1841, mit einer Fundgrube und 1075 Maßen Verleihene, in den Gemeindebezirken Beuthen OS. — Stadtkreis Beuthen OS. (Schwarzwalb) und Friedrichsdorf (Landkreis Rattowitz), sowie in dem Gutsbezirk Baerenhof (Landkreis Rattowitz) im Regierungsbezirk Oppeln gelegene Steinkohlenbergwerk „Antonie“ in zwei selbständige Felder mit dem Namen „Antonie I“ und „Antonie II“ teilen.

Das Eigentum an dem Teilfelde „Antonie I“ mit einem Flächeninhalt von 889 536 (Acht-hundert-neunundachtzigtausend-fünfhundert-sechshund-dreißig) Quadratmetern soll den Grafen Arthur, Edgar und Edwin Hendel von Donnersmark als Inhabern der Fideikommiss-herrschaft Beuthen verbleiben, und zwar dem Grafen Edwin Hendel von Donnersmark auf Komolwitz als Fideikommiss-nachfolger des am 18. Dezember 1914 verstorbenen Grafen Lazarus Hendel von Donnersmark.

Das Eigentum an dem Teilfelde „Antonie II“ mit einem Flächeninhalt von 37 907 (Sieben-und-dreißigtausend-neunhundert-und-sieben) Quadrat-

metern soll auf den Grafen Guido Händel Fürst von Donnersmark auf Reudel übergehen.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die §§ 51 Abs. 3 und 45-47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705 ff.) als wesentlicher Inhalt des Realteilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 1. Februar 1916.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

190. Bekanntmachung. Die nachstehend aufgeführte Auseinandersetzungssache: Ablösungssache von Grdb. Bl. Nr. 297 Dittmuth, Kreis Groß Strehlitz, wird hierdurch zur Ermittlung unbekannter Teilnehmer und Feststellung der Legitimation mit Bezug auf die §§ 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 öffentlich bekannt gemacht, und es wird allen denjenigen, die hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens bis zu dem auf den **28. April 1916, vormittags 11 Uhr**, im Amtsgebäude (Präsidialbüro) der unterzeichneten Behörde anberaumten Termin zu melden.

Breslau 13, den 4. Februar 1916.

Charlottenstraße 28 — am Höfchenplatz —

Königliche Generalkommission für Schlesien.

191. Die Bekanntmachung betr. Beschlagnahme von Weib- und Walfwaren vom 1. 2. 1916 ist durch das stellv. General-Kommando des VI. Armee-Korps gegen Bezugsung von 30 Pf. für das Stück zu beziehen.

Die Bekanntmachungen sind in der Auskunft des stellv. Generalkommandos erhältlich. Schriftliche Bestellungen sind unter Einsendung des Betrages an die Beschlagnahme-Abteilung des stellv. General-Kommandos zu richten.

Breslau, den 4. Februar 1916.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.
Abt. III, Hg Nr. 9232.

192. Anordnung. Meine Anordnung vom 22. 5. 15, welche die Anwerbung von Arbeitern jeder Art im Bereiche des VI. A. R. zwecks Beschäftigung außerhalb des Korpsbereiches verbietet, ergänze ich, wie folgt:

1. Die Anordnung bezieht sich auch auf weibliche Arbeiter.

2. Der Registrierungspräsident kann für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Gemüßebau, Spargelpflanzungen, Samenkulturen usw. oder in Zuckerraffinerien beschäftigt werden sollen Befreiung von dem Anwerbeverbot erteilen.

3. Der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer darf die Anwerbung überschüssiger landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeiterinnen nach

den zum V. A. R. gehörigen Gebietsteilen Schlesiens vermitteln.

4. Der Schlesische Arbeitsnachweis-Verband und die ihm angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise dürfen die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen jeder Art, ausgenommen Bergarbeiter, Metallarbeiter, Monteure und die unter 2 bezeichneten Arbeitskräfte nach sämtlichen Gebietsteilen Deutschlands vermitteln.

Breslau, den 26. Januar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

von Baczmeister, General der Infanterie.
Abt. II f IIg Nr. 8810.

193. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Charakter als Sanitätsrat: den Ärzten Dr. Otto Alloth in Bielschowitz, Kreis Hindenburg OS., Dr. Alfred Wolff in Hindenburg OS., Dr. Paul Königsfeld in Gleiwitz, Dr. Josef Lorenz in Polnisch-Wette, Kreis Neisse und Dr. Arnold Marx in Gleiwitz.

der Charakter als Rechnungsrat: dem Steuersekretär Moß in Neisse.

Ernannt: Der Regierungsbureaubiater Stanke zum Regierungs-Sekretär.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium in Breslau.

Ernannt: der Direktor des Provinzialgymnasiums in Schlawa Dr. Weidling zum Direktor des Königlichen Gymnasiums in Pleß vom 1. April 1916 ab.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

194. Sitzung

für die Regelung des Viehantauschs in der Provinz Schlesien.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Abfahres und der Preise von lebendem Vieh (Minbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang der Provinz Schlesien ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen **Schlesischer Viehhandelsverband**. Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Breslau.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Schlesien und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen. Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbands gehören an :

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Schlesien ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstände die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Schlesien haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden :

1. Fleischer, die in der Provinz Schlesien Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Schlesien eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Schlesien Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht getrieben haben,

4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtvereine), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben, insbesondere die G. m. b. H. „Kriegsschwein“ in Breslau.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstände eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebentarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebentarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorgehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu verweigern, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger

Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterjagen.

Die Verjagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterjagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Schlesien.

Ueber Beschwerden wegen der Verjagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Schlesien endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebentarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Schlesien nur gestattet :

dem Verbands selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Käuferschweinen im Gewicht unter 40 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbands.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verbands und seinen Mitgliedern vorgehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstände des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebnahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Schlesien getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Schlesien ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien über seine Zusammenfassung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mit-

gliedern; hiernon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennt die Magistrate der Städte Breslau, Görlitz und Beuthen OS.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweisarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt bei Gewerbetreibenden

der Gewerbesteuerklasse I	150 Mk.,
" " " II	100 Mk.,
" " " III	75 Mk.,
" " " IV	50 Mk.,

bei gewerbesteuerfreien Betrieben und für Nebenkarten nach § 5 10 Mk.

Im Uebrigen beschließt der Vorstand über die Festsetzung der Gebühr. Es bedarf dazu der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Schlesien eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Aenderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Schlesien nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungs-Amtsblättern der Pro-

Da vom 15. d. M. ab der Viehhandel den Beschränkungen der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar d. J. (Regierungsamtsblatt S. 49) und der vorstehend abgedruckten Satzung unterliegt, weise ich Viehhändler und Fleischer ausdrücklich darauf hin, daß sie, soweit sie den einschränkenden Vorschriften unterliegen, sofort Anträge auf Ausstellung der Ausweisarten nach § 3 der Anordnung und § 5 der Satzung beim „Schleifischen Viehhandelsverbande“ — Geschäftsstelle in Breslau, Regierungsgebäude, Lessingplatz 1 — unter Angabe der Gewerbesteuerklasse ihres Betriebes und unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie des Karteninhabers zu stellen haben.

Sämtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks mache ich Ueberwachung des Viehhandels im Sinne der neuen Vorschriften zur Pflicht, weise sie auf ihre Zuständigkeit zur Ausstellung von Versanderlaubnitsbescheinigungen im Rahmen des § 4 der Anordnung vom 19. Januar d. J. (A. Bl. S. 49) ausdrücklich hin und mache sie gleichzeitig unter Bezug auf § 5 Satz 2 der Anordnung darauf aufmerksam, daß durch die Satzung vom Viehhandel nur der mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 40 kg für das Stück von der Anordnung ausgenommen ist.

Oppeln, den 9. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

WA XII/XV/X.135. J. B. Rley.